

## **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen (Stand: 10.03.2014)**

Mit Stand vom 10. März 2014 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bauen und Reaktorsicherheit im Rahmen der Verbändeanhörung den noch nicht ressortabgestimmten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen übermittelt. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1 Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)

§ 249 Abs. 3 (neu) BauGB

### **Regelung von Abständen zur Wohnbebauung**

Der DNR stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung des § 249 nicht zu, wonach die Länder in Abhängigkeit von der Gesamthöhe von Windenergieanlagen einen Abstand zur nächsten Wohnbebauung festlegen können. Es ist nicht ersichtlich, warum die Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 durch länderspezifische Regelungen eingeschränkt werden muss. Zur Beurteilung von Mindestabständen reichen wie bisher die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Naturschutzrechtes völlig aus.

Zudem besteht die Gefahr, dass bei einer pauschalen Öffnungsklausel einzelne Bundesländer durch überzogene Abstandsregelungen den weiteren Ausbau der Windenergie an Land und die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende blockieren können. Die Energiewende ist aber eine nationale Aufgabe, die entsprechende bundesweit einheitliche Standards erfordert. Eine Öffnungsklausel dürfte zu einem Flickenteppich unterschiedlicher Abstandsregelungen auf Länderebene und damit auch zu Akzeptanzproblemen bei den Anwohnern führen.

§ 35 Abs. 1 BauGB

### **Einschränkung der Privilegierung für die energetische Biomassenutzung sowie für Wasser- und Windkraft in Schutzgebieten**

Bei den Regelungen zum Bauen im Außenbereich sollten zur Verbesserung des Naturschutzes folgendes ergänzt werden:

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ...

Nr.5 der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient und nicht in einem Naturschutzgebiet, einem Gebiet nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (EU-Vogelschutzgebiet) oder einem Gebiet nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiet) mit dem Zweck, Fledermausarten zu schützen, liegt.

*DNR-Stellungnahme*

Nr. 6 der energetischen Nutzung von Biomasse dient und nicht in einem Naturschutzgebiet, einem Gebiet nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG oder einem Gebiet nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG liegt.

**Kontakt**

**Deutscher Naturschutzring (DNR)**  
**Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzverbände**  
**Dr. Helmut Röscheisen, Generalsekretär**  
**Tel.: 030 678 1775-70**  
**Tel.: 0160 97 209 108**